



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Juli 2013 (10.07)
(OR. en,es)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)

11755/13
ADD 1

PECHE 293
CODEC 1644

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166 – KOM(2011) 425 endgültig

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Gemeinsame Fischereipolitik

– *Politische Einigung*

**1. Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Polens, Dänemarks, Belgiens, Lettlands,
Portugals und Maltas zu Artikel 16a**

Frankreich, Deutschland, Polen, Dänemark, Belgien, Lettland, Portugal und Malta weisen darauf hin, dass die vorrangige Zuständigkeit für die Festlegung und Verwaltung der nationalen Systeme für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten bei den Mitgliedstaaten liegt, weshalb ihrer Auffassung nach Artikel 16a in diesem Sinne ausgelegt werden sollte.

2. Erklärungen Spaniens

Zu Artikel 2

Nach Auffassung Spaniens kann in einer gemischten Fischerei der höchstmögliche Dauerertrag nicht gleichzeitig für alle Arten erreicht werden, weswegen ein Niveau mit einem maximalen Ertrag bei den verschiedenen Arten jeder einzelnen Fischerei anzustreben ist und dabei die Bestände in sicheren biologischen Grenzen zu erhalten sind.

Zu Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3

Spanien ist der Ansicht, dass die De-Minimis-Ausnahme mit ihrer Obergrenze von 5 % der jährlichen Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, flexibel anzuwenden ist, indem in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen bei deren Billigung unterschiedliche Prozentsätze – die entweder über oder unter 5 % liegen – festgelegt werden.

Zu Artikel 15

Spanien warnt davor, dass die Pflicht zur Anlandung im Mittelmeer und im Golf von Cádiz ein fataler Anreiz zum illegalen Handel mit Fängen untermäßiger Fische ist. Aus ebendiesem Grund wird sich Spanien für die Annahme spezieller Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für diese Fischereien einsetzen, so dass innerhalb des derzeit geltenden Rechtsrahmens ein solcher illegaler Handel verhindert wird.

Zu Artikel 38a

Spanien bekräftigt, dass die Investitionen von Unternehmen der Union in Drittländern eines der Instrumente darstellen, durch die die Ziele der externen Fischereipolitik der EU verwirklicht werden, und dass sie daher von den EU-Organen verteidigt werden müssen.

3. Erklärungen der Kommission

Zu Artikel 17

(zu den Absätzen 1 und 3) Die Kommission unterstreicht, dass die Ermächtigung der Kommission, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten zu erlassen, nicht das Ermessen der Kommission in Bezug auf den Erlass solcher Rechtsakte beeinträchtigt.

(zu Absatz 7) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten mit einem unmittelbaren Bewirtschaftungsinteresse, gemeinsame Empfehlungen auszuarbeiten, darf nicht das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, beeinträchtigen.

(zu Absatz 8) Im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 AEUV darf Absatz 8 nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in Ermangelung weiterer Unionsrechtsakte den Mitgliedstaaten automatisch die Befugnis überträgt, verbindliche Rechtsakte in einem Bereich ausschließlicher Unionszuständigkeit zu erlassen. Falls die Kommission der Ansicht ist, dass derartige Rechtsakte nicht mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar sind, sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um jegliche Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu beseitigen.

Zu Teil VII und insbesondere Artikel 38b Absatz 3

Die Bestimmungen des Teils VII über die externe Politik beeinträchtigen aller Voraussicht nach nicht die Gültigkeit von Beschlüssen des Rates oder Verhandlungsrichtlinien des Rates an die Kommission oder von Übereinkünften, die gemäß Artikel 218 AEUV mit Drittstaaten oder Organisationen geschlossen wurden.

Zu Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.
